

Gemeinde Deizisau

Benutzungs- und Kostenordnung für die Überlassung von Schulanlagen zur außerschulischen Nutzung



I. Allgemeines

§ 1

Widmung für schulische Zwecke, Überlassung an Dritte

(1) Die Schulanlagen (Schulgebäude samt Außenanlagen) der Gemeinde Deizisau dienen in erster Linie schulischen Zwecken. Schulische Zwecke sind auch die Betreuung und Fördermaßnahmen für Schüler (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Kernzeitenbetreuung, Sprachhilfe). Schulanlagen können Dritten zur Benutzung überlassen werden, sofern es der Belegung der Schule nicht widerspricht

(2) Die Überlassung von Schulräumen kann davon abhängig gemacht werden, dass andere Räume nicht verfügbar sind. Dem steht gleich, dass die Verweisung auf andere Räume wegen deren Lage, Größe und Beschaffenheit oder der mit der Anmietung verbundenen Bedingungen zumutbar ist.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulanlagen besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden. Ein Antrag ist abzulehnen, wenn aus den gesamten Umständen oder Vorfällen bei vorausgegangenen Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung des gemeindlichen Eigentums oder erheblicher Sachwerte Dritter zu befürchten sind.

(4) Außerhalb der Schulbetriebszeiten (Schulferien, Sonn- und Feiertagen, schulfreien Samstagen, Werktage nach 18.00 Uhr) werden Schulräume nur ausnahmsweise und gegen angemessene Zuschläge für Personal- und Bewirtschaftungskosten überlassen (§10 Abs. 3).

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Für die Überlassung von Schulanlagen für nicht schulische Zwecke ist die Gemeinde Deizisau zuständig. Die Überlassung erfolgt nach § 51 des Schulgesetzes im Benehmen mit dem Schulleiter.

(2) Über die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die allgemeinen Bestimmungen sind Bestandteil des Überlassungsvertrags.

§ 3

Zustand des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer die Mängel nicht unverzüglich bei dem nach § 2 Abs. 1 für die Überlassung zuständigen Amt oder seinen Beauftragten geltend macht. Als Beauftragter gilt auch der für den Vertragsgegenstand zuständige Hausmeister.

(2) Zum Vertragsgegenstand gehören sämtliche in den Schulräumen vorhandenen Einrichtungsgegenstände (z.B. Bänke, Tische, Stühle, Wandtafeln, Schränke).

§ 4

Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand (§ 3 Abs. 2) darf nur zu dem vereinbarten Zweck benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.

(2) Die Überlassung des Vertragsgegenstandes erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Im Widerrufsfall ist die Gemeinde Deizisau zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

(4) Die Benutzungszeiten der unterrichtsfreien Zeit sind grundsätzlich auf eine Nutzung bis höchstens 22.00 Uhr begrenzt.

(5) Die Weisungen der Beauftragten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3) sind zu befolgen. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Die Beauftragten der Gemeinde haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.

§ 5

Rückgabe des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem er nach § 3 Abs. 1 überlassen wurde. Verschmutzungen, die während der Nutzung entstanden sind, sind zu beseitigen. Entstandene Abfälle sind selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

(2) Beschädigungen in oder am Vertragsgegenstand sowie nicht zu beseitigende Verschmutzungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 6

Haftung des Benutzers

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Vertragsgegenstandes zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die im oder an dem Vertragsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer/innen oder Besucher/innen der Veranstaltung entstanden sind. Die dem Benutzer nach Satz 2 zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Benutzers behoben. Die Gemeinde kann, besonders wenn der Benutzer nicht gegen Haftpflicht versichert ist, eine Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Der Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozessnebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Führt die Gemeinde einen Rechtsstreit, so hat der Benutzer durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten. Er haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 7

Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen wurde, oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Benutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

(2) Wird der Vertragsgegenstand nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn die Gemeinde auf Kosten des Benutzers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Benutzer haftet für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 8

Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Schulanlagen, oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist, oder wenn die Gemeinde den Vertragsgegenstand selbst benutzen oder ihn für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

(2) Der Benutzer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts (§§ 9 ff) wird er jedoch, abgesehen von den Fällen des § 4 Abs. 2 nur frei, wenn er der Gemeinde mindestens eine Woche vor der vorgesehenen Benützung den Rücktritt erklärt. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen.

II. Erhebung von Gebühren

§ 9

Allgemeines

(1) Für Überlassungen wird eine Gebühr nach den §§ 10 und 11 erhoben und von der Gemeinde festgesetzt. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Vertragsabschluß. Der Benutzer hat auf Verlangen Vorschüsse zu leisten.

(2) In den Gebühren sind die Kosten für Strom, Wasser und Wartung enthalten, jedoch nicht der Aufwand für etwaige Sonderausstattungen und -leistungen.

(3) Für die Zeit von Oktober bis einschließlich April wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 10 eine Heizkostenpauschale von 5.-- EUR pro Raum und Stunde erhoben.

§ 10

Gebühren für die Überlassung von Schulräumen

(1) Die Gebühr beträgt für die Überlassung von

1. Klassenräume je Raum und Stunde	10,00 EUR
2. Schulküche	20,00 EUR

(2) Das Entgelt für die Überlassung der von Abs.1 nicht erfassten

Räume (z.B. Musiksaal, Foyer, Schulturnhalle) beträgt je Raum und Stunde abhängig

- von der Größe und Ausstattung der Räume und davon
- ob die Räume gewerblich genutzt werden
- ob für die Veranstaltung Eintritt verlangt wird

mindestens 25,00 EUR

höchstens 100,00 EUR

(3) Außerhalb der Schulbetriebszeiten (§ 1 Abs. 4) wird je Raum und Stunde ein Zuschlag in Höhe von 50% der Grundgebühr berechnet.

(4) Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung werden die Reinigungsmittel und Reinigungsarbeiten der Benutzer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11

Sonderregelungen

(1) Ein Entgelt wird nicht erhoben für den Unterricht und Veranstaltungen der Musikschul-Initiative Deizisau/Altbach e.V.

(2) Die Nutzung von Schulräumen durch die Volkshochschule Esslingen erfolgt mit Ausnahme der Schulküche kostenfrei.

III. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deizisau, den.....

Schmid

Bürgermeister